



# Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg hat in seiner Sitzung am 9. Nov. 2010 beschlossen, aufgrund des § 15 Abs. 3, Zif. 4 FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF folgende Friedhofgebührenverordnung zu erlassen:

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- |  |                     |                |
|--|---------------------|----------------|
| • <b>Einzelgrab/Urnerdgrab/Urnenische</b><br>(Erdgrab: 0 cm - 100 cm Breite) | <b>Jahresgebühr</b> | <b>€ 16,--</b> |
| • <b>Familiengrab/Wandgrab</b><br>(Erdgrab: 110 cm – 150 cm Breite)          | <b>Jahresgebühr</b> | <b>€ 22,--</b> |
| • <b>Doppelgrab/Halbarkade</b><br>(Erdgrab: 160 cm – 200 cm Breite)          | <b>Jahresgebühr</b> | <b>€ 38,--</b> |
| • <b>Vollarkade und 3fach Erdgrab</b><br>(Erdgrab: ab 210 cm Breite)         | <b>Jahresgebühr</b> | <b>€ 44,--</b> |

Für die **Zurverfügungstellung einer Urnenische** wird eine **einmalige Gebühr** in Höhe von **€ 600,--** eingehoben. Diese Gebühr beinhaltet den einmaligen Baukostenzuschuss, sowie die Zurverfügungstellung der Betonschließplatte mit Kupfertafel, Laterne und Gesteckhalterung.

Die Vorschreibung der Grabbenützungsgebühren erfolgt jährlich.

### § 3

Für die **Benützung der Friedhofskapelle** und dem **Zweckaufwand** bei einer Beerdigung wird eine **einmalige Gebühr** von € 40,-- eingehoben.

### § 4

Die Öffnung und Schließung der Grabstätte darf nur durch das Bestattungsunternehmen erfolgen, welches auch die Kosten dadurch in Rechnung stellt.

### § 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgeld zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte. In allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

### § 6

Die Gebühren werden binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

### § 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz –TABgG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 8

*Diese Friedhofgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.*



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*  
Franz Wurzenrainer

Angeschlagen am: 10. 11. 10

Abgenommen am: 25. 11. 10